

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Südlicher Itzgrund“
im Gebiet der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg**

vom 15.07.1993, zuletzt geändert durch Verordnung zur Anpassung von Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete an den Euro vom 08.11.2001 (RABl OFr. Nr. 12/2001), in der vom 01.01.2002 an gültigen Fassung.

Auf Grund von Art. 10 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1998 (GVBl S. 593), zuletzt geändert durch § 64 des Gesetzes vom 24.04.2001 (GVBl S. 140), erlässt der Bezirk Oberfranken folgende Verordnung:

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Südlicher Itzgrund“
im Gebiet der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg**

**§ 1
Schutzgegenstand**

Der südlich von Coburg im Gebiet der Stadt und des Landkreises Coburg gelegene Landschaft- und Talraum der Itz wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen unter der Bezeichnung „Südlicher Itzgrund“ als Landschaftsschutzgebiet geschützt. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1.222 ha.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

(1) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verlaufen wie folgt:

Im Osten ausgehend von der Brücke der B4 über die Itz ca. 400 m entlang der Kläranlage nach Süden und weiterführend nach Osten zur Itz und nach Südosten, Osten ca. 350 m nach Norden bis zur Bahnstrecke Bamberg-Coburg, an dieser entlang ca. 700 m nach Süden bis zum Nordrand eines Baugebietes, an diesem 100 m jeweils nach Westen und Süden bis zu einem Feldweg, an diesem nach Westen bis zur B 4 zurück, 100 m ostseits der B 4 nach Norden und am westseitigen Rand der Anschlusschleifen nach Ahorn, von Ahorn in die B 4 und weiter entlang der B 4 in Richtung Süden bis Niederfüllbach in Höhe der Zufahrt zur Geizenmühle, das Mühlengebäude ca. 200 m entlang des Zufahrtsweges in westlicher und ca. 300 m entlang des Mühlkanals in südöstlicher Richtung ausgrenzend wieder zur B 4 zurück und entlang der B 4 bis zur ehemaligen Zufahrt zur Geizenmühle, den umfriedeten Gebäudekomplex im Norden und Westen umgehend zur neugebauten Zufahrtsstraße und Brücke nach Osten an die B 4, entlang deren Westseite nach Süden bis nördlich von Meschenbach ein Anwandweg an die B 4 stößt, an dessen Westseite verläuft die Grenze nach Süden, bis dieser Weg in die Abzweigung nach Buchenrod einmündet, ab dieser Straße verläuft die Grenze wieder entlang der B 4 weiter nach Süden bis zur Abzweigung nach Bodelstadt in Höhe Kaltenbrunn, diese Straße ostseits ca. 300 m nach Norden und unter Ausschluss der bebauten Ortslage nach Südwesten bis zur aufgelassenen Bahnlinie in Richtung Memmelsdorf, westseits des ehemaligen Bahnkörpers ca. 200 m bis zur Straße nach Untermerzbach und ab hier unter Ausschluss des Bahngeländes am ehemaligen Bahnhof Kaltenbrunn entlang nach Süden bis zur Grenze des Naturparks Haßberge am Beginn der Kurve der ehemaligen Bahnlinie ca. 250 m nördlich von Kaltenherberg, im Westen an der B 4 ca. 250 m nördlich von Kaltenherberg beginnend, verläuft die

Grenze ca. 100 m entlang der Naturparkgrenze nach Nordwesten bis zur Regierungsbezirksgrenze und entlang dieser bis zu der Stelle, wo die Bezirksgrenze ca. 1.300 m nördlich des Schlosses Schenkenau an die Rodach stößt, von dort ca. 200 m nach Nordwesten entlang der Grenze, bis ein Feldweg von Bodelstadt an die Bezirksgrenze stößt, diesem in südöstlicher Richtung folgend bis Bodelstadt und unter Ausschluss der Ortslage und in einem 50-m-Abstand zur GV-Straße nach Schottenstein bis zum Wirtshaus, ab diesem ostseitig der Straße bis zum Ortsrand von Schottenstein, am südwestlichen Ortsrand zuerst in 50 m und dann in 100 m Abstand zur Ortsstraße bis zur Sportanlage, an der Südgrenze des eigentlichen Fußballplatzes entlang bis zur Ortsverbindungsstraße Schottenstein-Buchenrod, ostseitig entlang nach Norden bis zur Kreuzung der Straße Rossach Welsberg, weiter in nördlicher Richtung bis zu einer Kurve ca. 400 m vor Buchenrod, an dieser entlang der Hangkante ca. 300 m in nordöstlicher Richtung bis zu einem Weg, an diesem ca. 250 m nach Osten bis zum Ortsrand von Buchenrod zu dessen Ostrand unter Ausschluss der bebauten Ortslage entlang und im 50-m-Abstand zur Ortsverbindungsstraße nach Scherneck bis zu einem Aussiedlerhof, diesen ausnehmend bis zur Ortsverbindungsstraße, entlang dieser in nordöstlicher und nördlicher Richtung bis zum Ortsrand von Scherneck in Höhe des geplanten Gewerbegebietes, ca. 150 m östlich der Brücke über den Wohlbach rückt die Grenze 80 m von der Straße nach Südosten hin ab, nimmt in der Folge die bebaute Ortslage in diesem Abstand zur Straße hin aus bis hin zum alten Flusslauf der Itz, führt an dieser nach Osten entlang bis zum neuen Bachbett der Itz, folgt diesem an der westlichen Uferseite ca. 150 m nach Norden bis zur Ortsverbindungsstraße Untersiemau-Scherneck, ab hier entlang der bebauten Ortslage bis zum Verbindungsweg Untersiemau-Weiden-Scherneck, in Höhe Weiden entlang eines Feldweges in nordöstlicher Richtung bis zur „Hohen Leite“ und von dort ca. 200 m östlich und ca. 1.000 m nördlich entlang der oberen Hangkante und entlang von Feldwegen bis zur Straße Meschenbach-Stöppach, von hier aus 50 m westlich auf einem dort nach Norden abzweigendem neuen Feldweg bis zur Straße Haarth-Meschenbach, entlang dieser 100 m nach Osten und von dort in nördlicher Richtung entlang des Waldrandes bis zum Ortsrand von Haarth, entlang der Straßen Haarth-Triebsdorf unter Ausschluss der vorhandenen Bauzeile ostseits der Straße, bis nach Triebsdorf, unter Ausgrenzung der bebauten Bereiche beidseits der Verbindungsstraße Triebsdorf-Creidlitz bis zur Itz, ebenfalls unter Ausschluss des Fabrikgeländes ostseits der Straße Richtung Ahorn, weiter entlang dieser Straße über Finkenau, wobei der Gutsbetrieb ausgegrenzt wird, bis zur Einmündung der Straße in die B 303, vom Hangfuß aus in gerader Verlängerung nach Norden bis zu der Sportanlage von Ahorn, diese und die vorhandene Bebauung ostseits umgehend entlang des Waldrandes bis zu einem am Waldrand verlaufenden Weg, diesem ca. 400 m unter Umgehung der Bebauung folgend bis zum Ausgangspunkt, der Brücke der B 4 über die Itz im Stadtgebiet von Coburg, zurück. Sofern Bahnlinien, Straßen oder Wege die Grenze bilden, liegen diese außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus einer Karte M 1:25000, die bei der Regierung von Oberfranken als höherer Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Stadt und beim Landratsamt Coburg als untere Naturschutzbehörden.
- (3) Diese Karte wird bei den in Absatz 2 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. den südlichen Itzgrund als überwiegend naturnahe Kulturlandschaft mit seinem weitgehend natürlich mäandrierenden Flusslauf und Uferbewuchs, seinem Grünland, seinen Feuchtflächen und seinen

- durch Gehölzbewuchs strukturierten Talhangbereichen zu erhalten und vor Veränderungen zu bewahren,
2. die für dieses Gebiet typischen und an eine durch Grünland geprägte Talaue gebundenen Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und in ihrem Bestand bedrohter Vogelarten durch Sicherung ihres Lebensraumes zu erhalten und
 3. Landschaftsschäden zu verhindern und zu beheben.

§ 4 **Verbote**

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

§ 5 **Erlaubnis**

- (1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde – unteren Naturschutzbehörde – bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn hierfür sonst keine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist,
 2. Zäune und Einfriedungen aller Art zu errichten, es sei denn, es handelt sich um Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton,
 3. Verkaufswagen oder Verkaufs- und Ausstellungsstände aufzustellen,
 4. Schilder, Bild- und Schrifftafeln, Anschläge, Lichtwerbungen oder Schaukästen anzubringen,
 5. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen zu errichten, ausgenommen nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung, zur Gülleverteilung auf Nutzpflanzen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen,
 6. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern, ausgenommen die mit der Straßenbaulast zusammenhängenden Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen,
 7. Straßen, Wege, Plätze oder Park-, Camping-, Sport- oder Spielplätze oder ähnliche Einrichtungen herzustellen oder zu ändern,
 8. außerhalb der hierfür zugelassenen Straßen oder Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen, sofern dies nicht im Rahmen einer erlaubnisfreien Nutzung nach § 6 der Verordnung notwendig ist,
 9. motorsportliche Veranstaltungen durchzuführen und Start- und Landeplätze für Luftfahrzeuge und Modellflugzeuge aller Art zu errichten,
 10. Boote zu lagern, soweit diese nicht der Ausübung der Fischerei dienen,
 11. außerhalb hierfür zugelassener Plätze zu zelten, zelten zu lassen oder im Rahmen der Erholungsnutzung Feuer zu entzünden,
 12. Rodungen, Aufforstungen sowie die Umwandlung von Laubholzbeständen oder Beständen mit überwiegendem Laubholzanteil in Fichtenbestände oder Bestände mit überwiegendem Fichtenanteil oder landschaftsfremde Bepflanzungen vorzunehmen,
 13. Pflanzen auszubringen, die in der näheren Umgebung nicht natürlich vorkommen,
 14. Grünland in den Tälern in Ackerland umzuwandeln,
 15. landschaftsbestimmende Elemente, wie Einzelbäume, Gehölzbestände und Hecken außerhalb des Waldes zu beseitigen,

16. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu ändern oder Gewässer herzustellen,
 17. Naß- oder Feuchtgebiete oder Verlandungsbereiche von Gewässern durch Dränagen, Gräben oder andere Maßnahmen zu entwässern oder trockenulegen.
- (2) Unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für verändernde Maßnahmen bei Nass- und Feuchtflächen sowie Mager- und Trockenstandorten gemäß Art. 6 d Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG.
 - (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 4 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

§ 6 **Ausnahmen**

Ausgenommen von den Beschränkungen dieser Verordnung sind folgende Tätigkeiten:

1. Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG; es gilt jedoch § 5 Abs. 1 Nrn. 12, 14, 15, 16 und 17,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie Maßnahmen des Jagd- und Fischereischutzes,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Verkehrszeichen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und das Anbringen von Zeichen und Schildern im Rahmen der für Gewässer vorgeschriebenen Flussausstattungen sowie zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer, Be- und Entwässerungsanlagen und Dränagen,
5. der Betrieb und die ordnungsgemäße Erhaltung von Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Anlagen der Bundespost oder Bundesbahn,
6. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder gebilligten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
7. die mit der Straßenbaulast zusammenhängenden Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen, Maßnahmen des Winterdienstes auf Straßen im notwendigen Umfang und zur Verkehrssicherung, soweit diese zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich sind,
8. die Verwirklichung der im genehmigten Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 43/1 für das Gebiet „Kläranlage Coburg“ mit Planungsstand vom 19.07.1985 festgelegten Baumaßnahmen sowie der Betrieb der Anlage und die hierfür erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen.

§ 7 **Befreiung**

- (1) Von dem Verbot des § 4 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 8 **Zuständigkeit**

- (1) Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 5 und der Befreiung nach § 7 ist die Kreisverwaltungsbehörde – untere Naturschutzbehörde – zuständig, in deren Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll.

(2) Die Erteilung der Erlaubnis für

1. Vorhaben, die besondere ökologische, optische oder überörtliche Auswirkungen haben,
2. die Errichtung von Gebäuden im Außenbereich, ausgenommen Vorhaben, die nach § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch privilegiert sind sowie bauliche Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung,
3. die Umwandlung von Grünland in Ackerland sowie die Erteilung der Befreiung nach § 7 bedürfen der Zustimmung der Regierung von Oberfranken – höhere Naturschutzbehörde.

Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG bleibt unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 5 Abs. 1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 oder Befreiung nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 10

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet des Landkreises Coburg vom 03.10.1973 (Coburger Amtsblatt Nr. 45/73, S. 156) für den Landschaftsteil „Itztal“ außer Kraft.

Bayreuth, den 15.07.1993
Bezirk Oberfranken

gez. Edgar Sitzmann

Edgar Sitzmann
Bezirkstagspräsident